



Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Förderung der Kinderkrippe „Operinos“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Gründung, der Aufbau und die Führung der Kinderkrippe „Operinos“ in Zürich Stadt, Färberstr.15, 8008 Zürich

Diese Kinderkrippe soll Kindern ab 4 Monaten bis in der Regel Schuleintrittsalter eine familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Das heißt:

- die Kinderkrippe soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter/Väter sich nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.
- die Kinderkrippe steht allen Kindern offen. Die Aufnahmekommission bevorzugt bei Neuaufnahmen primär Gesuche von MitarbeiterInnen des Opernhauses Zürich, sowie von Kindern, deren Geschwister bereits in der Krippe betreut werden. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Nationalität, Konfession und Einkommensverhältnissen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz
- Die Aufnahme erfolgt über die Prüfung der Aufnahmekommission des Vereines.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Der Mitgliederstatus ist aktiv, passiv oder kollektiv.

Aktive und passive Mitglieder sind Einzelpersonen oder Paare/Familien.

Kollektive Mitglieder sind juristische Personen.

Eltern, deren Kinder in der Kinderkrippe betreut werden, sind Aktivmitglieder des Vereins.

Alle Mitglieder werden kraft einer schriftlichen Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Jedes Mitglied kann einen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Ausstehende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.



Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

3.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte. Sie haben unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Aktiv- und Passivmitglieder besitzen je eine, Kollektivmitglieder zwei Stimmen.

Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Kollektivmitglieder (juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliederbeiträge gelten für das laufende Kalenderjahr. Sie werden spätestens 14 Tage nach Eintritt, dann zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

2. Mitgliederbeiträge

Aktive Mitglieder: 150 - . sfr

Passive Mitglieder : 100-. sfr

Kollektive Mitglieder : 500-. sfr

Freiwillige Gönnerbeiträge/Spenden : offen

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönnerinnen
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächnisse oder andere Zuwendungen

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:



- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen
- die Aufnahmekommission

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheidungen. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vergangenen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Außerdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlußfassung über alle auf der Traktandenliste stehende Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlußfassung über die Eltern- und Mitgliederbeiträge und des Reglements.
- Ausschluß von Mitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muß vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus ankündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem muß die außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzelmitglied eine, jedes Kollektivmitglied zwei Stimmen. Für die Beschlußfassung gilt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen und wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Krippenleitung nimmt mit beratender Stimme teil. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende



Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

8.1. Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins durch der in Art. 2 bezeichnete Institutionen übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Außen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Krippenleitung übertragen.

8.2. Beschlußfassung

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

9. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

10. Rechnungsrevisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisorinnen haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions-oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisorinnen wählbar.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Vereinsaauflösung

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer der folgenden



Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befaßt. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

12. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

Im Oktober 2000